Anmerkungen zu den Texter AGB

(zu dem Vertrag gelten die Anmerkungen entsprechend, nur § 1 entfällt)

**I. Verwendung**

Vielen Dank für den Erwerb Deiner Texter AGB. Wie die AGB in den Vertrag kommen, habe ich hier ausführlich vorgestellt:

<https://easycontracts.de/wie-kommen-die-agb-in-den-vertrag/>

Mit dieser Anleitung kannst Du die AGB immer rechtssicher zum Vertragsbestandteil machen.   
  
Verwendest Du den Vertrag, empfehle ich, das Angebot als Anlage 1 beizufügen. Das habe ich nicht generell vorgesehen, falls das mal vergessen wird. Dennoch, zur Vermeidung von Unklarheiten macht es Sinn, immer das Angebot als Anlage 1 zum Vertrag mit zu versenden.

**II. Anmerkungen**Die näheren Hintergründe für die einzelnen Regelungen findest Du hier:

Bei diesem Muster ist die Ansprache Auftragnehmerin und Auftraggeber. Diese kann natürlich geändert werden, etwa in Deinen Firmennamen und Auftraggeber oder auch in Ich und Kunde. Bitte achte jedoch darauf, dass sich die Änderung nicht immer nur mit der Suchen und Ersetzen Funktion bewerkstelligen lässt.

Dieses Muster enthält einige Regelungen, die eventuell in manchen Fällen überflüssig sind und lässt sich damit ggf. kürzen. Im Einzelnen ist dies zu den jeweiligen Paragrafen angemerkt.

§ 1

Regelt den Geltungsbereich. Eine Regelung, die nur für die AGB Sinn macht, deshalb ist sie in der Vertragsversion nicht enthalten, dort beziehen sich die Anmerkungen dann auf jeweils eine Paragrafennummer vorher.

Viele vermissen eine Schriftform. Die ist jedoch unwirksam und abmahnbar. Regeln kann man Textform (dann reichen etwa Fax und E-Mail). Dann kannst Du folgende Regelung einfügen:

„*(4) Sämtliche Vereinbarungen aus dem Vertrag sind in Textform niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn die Auftragnehmerin sie in Textform bestätigt hat.“*

Ich rate davon jedoch ab, denn es kann auch sein, dass die mündliche Änderung des Vertrages für Dich günstig ist.

§ 2

Hier wird der Vertragsschluss geregelt und auch Dein Anspruch auf eine Bestätigung für einen mündlichen Auftrag. Zur Beweisbarkeit kann das durchaus Sinn machen. Empfehlung: Nach einem mündlichen Auftrag den Inhalt zusammenfassen und mit den AGB – ggf. nur verlinkt – als Auftragsbestätigung an den Auftraggeber senden.

§ 3

Hier ist im Wesentlichen die Leistungsbeschreibung enthalten. In erster Linie gilt hier Dein Angebot, weil der konkrete Inhalt immer gesondert bestimmt werden muss (die AGB enthalten eben immer nur das „Allgemeine“). Gemeinsam ist allen Regelungen hier, dass sie versuchen, Dir eine angemessene Vergütung, insbesondere auch von Zusatzaufwendungen, zu gewähren.

In Abs. 1 habe ich als Regel nur eine einfache Textdatei vorgesehen, nachfolgend sind dann alle weiteren Inhalte als zusätzlich zu vergütende Leistungen beschrieben. Das wirkt natürlich nicht, wenn in Deinem Angebot die entsprechenden Zusatzarbeiten enthalten sind. Bietest Du also etwa ein formatiertes Word Dokument entsprechend den Formatierungshinweisen des Auftraggebers pauschal an, kannst Du nicht über die AGB zusätzliche Vergütung fordern. Der sog. individuelle Angebotsteil geht immer vor.

Eine gute Lösung wäre es hier, die einzelnen Zusatzleistungen bereits im Angebot zu nennen und dafür einen gesonderten Preis auszuwerfen. Ich weiß nicht, ob Texter dafür immer die Marktmacht haben, wenn ja, könntest Du für Dich folgenden Absatz 2 verwenden (alle weiteren Absätze gehen dann eins weiter):

*(2) Soweit mit einem entsprechenden Preis im Angebot benannt und vereinbart, erstellt oder liefert die Auftragnehmerin jeweils wie im Angebot beschrieben*

*- formatierte Texte,*

*- Texte in besonderem Layout,*

*- Texte in besonderem digitalen Format,*

*- Texte in analogem Ausdruck,*

*- Texte in besonderem analogen Ausdruck,*

*- SEO-Recherche und SEO-Anpassung*

*- zusätzliche Inhalte wie Tabellen, Grafiken, Fotos, Videos oder sonstige multimediale Inhalte,*

*- Rechteübertragung für noch unbekannte Nutzungsarten,*

*- Verzicht auf das Recht zur Namensnennung,*

*- Produktionsüberwachung*

*- weitere im Angebot beschriebene Zusatzleistungen oder Inhalte.*

Soweit bei Dir noch weitere Leistungen in Betracht kommen, kannst Du die einfach in die Liste aufnehmen, der letzte Spiegelstrich ist zudem auch nur ein Platzhalter, falls mal etwas kommt, was DU nicht bedacht hast.

Dann musst Du aber Dir auch ein entsprechendes Angebot gestalten und es z.B. so verwenden:

*- Einfacher Text, 1.000 Wörter 200 €*

*- formatiert nach Vorgabe 50 €*

*- Texte in Word-Format 20 €*

*- Texte in 3 analogen Ausdrucken 20 €*

*- Verzicht auf Namensnennung 50 €*

*Gesamt 340 €*

So oder ähnlich könnte dann immer Dein Angebot aussehen. So wäre sichergestellt, dass jeder Leistungsteil fair und klar vergütet wird. Das schützt insbesondere vor Missverständnissen. Auftraggeber haben manchmal ein sehr extensives Verständnis davon, was alles inklusiv geliefert werden müssen.

Da ich davon ausgehe, dass Pauschalen der Regelfall sind, habe ich die enumerative Leistungsaufzählung nur als Alternative aufgenommen. Ich halte sie aber für juristisch durchaus ratsam.

Diese Art der Gestaltung kannst Du dann auch für die Urheberrechte nutzen, s. unten, zu § 7.

In Abs. 2 musst Du ggf. Deinen Stundensatz eintragen.

Ansonsten schützt Dich der Paragraf vor allem vor kostenlosen zusätzlichen Abstimmungsgesprächen und gibt Dir Anspruch auf Spesen.

§ 4

Hier werden die sicher oft neuralgischen Fristen geregelt. Dass die unverbindlich ist oder so kann man leider nicht regeln. Von daher kann mehr als hier aufgeführt zu Deinen Gunsten nicht vereinbart werden.

§ 5

Hier findest Du die ganz wichtigen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers. Die haben alle gemein, dass sie Dir eine faire Vergütung und Behandlung ermöglichen. Wenn einzelne davon für Dich nicht relevant sind, kannst Du die streichen und ggf. auch Dinge hinzufügen, die Du von dem Auftraggeber immer brauchst.

§ 6

Regelt die Rechtsfolgen bei Verstößen des Auftraggebers gegen seine Mitwirkungspflichten. Dadurch erleichtert sich Deine Haftung und Du erhältst ggf. eine zusätzliche Vergütung.

§ 7

Hier wird die Einräumung der Urheberrechte geregelt. Im Prinzip kannst Du hier recht frei bestimmen, Lizenzen können in sehr vielfältiger Weise ausgestellt und beschränkt werden. Im Einzelnen regeln § 15ff. UrhG die einzelnen Verwertungsarten. Die kannst Du mehr oder minder beliebig kombinieren.

Im Text findest Du dafür einige mögliche Grenzen und Vorschläge. Tatsächlich wird die Rechtsposition aber oft je nach Auftraggeber unterschiedlich sein und nicht jeder Auftraggeber wird die Grenzen in § 7 so akzeptieren. Hier musst Du Deinen Weg zwischen Machbarkeit und Kundenfreundlichkeit finden.

Grundsätzlich bestimmt sich die Reichweite einer Lizenz sowieso nach dem sog. Vertragszweck. Dieser ist wieder sog. individueller Inhalt und kann nicht ohne weiteres durch AGB ausgehebelt werden. Bestellt etwa ein Kunde bei Dir ein Buch als Ghostwriter, um es auf Amazon zu veröffentlichen, wäre in meinen AGB § 7 Abs. 5 und 6 abbedungen, würden also nicht gelten, weil sie von den konkreten Vereinbarungen überholt werden.

Als Ausweg aus diesem Dilemma bietet sich wieder an, eine enumerative Leistungsbeschreibung in Deinem Angebot zu verwenden. Gehen wir davon aus, jemand bestellt z.B. einen Text für seinen Blog auf seiner Website. Dann könntest Du wie folgt anbieten:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| x | Einfache Lizenz: | kostenfrei enthalten |
| x | Text auf der Internetpräsenz des Auftraggebers unter [www.Beispiel.de](http://www.Beispiel.de) einstellen und dortigen Nutzern beliebig lange und beliebig oft zum Abruf bereit halten: | kostenfrei enthalten |
| x | Text für Werbezwecke digital einsetzen | kostenfrei enthalten |
| x | Text einem bestimmten oder unbestimmten Personenkreis über digitale Dienste oder Plattformen, die der Domain des Auftraggebers angegliedert sind (z.B. Social Media, E-Mail, Messaging-Dienste) zu verbreiten, zum Abruf bereit zu halten und/oder öffentlich wiederzugeben und öffentlich zugänglich zu machen: | kostenfrei enthalten |
| 0 | Text analog für Flyer, Print-Veröffentlichungen, Offline-Werbung verwenden, | 50 € |
| 0 | Text vervielfältigen und Vervielfältigungsstücke hiervon zu verbreiten, insb. zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen: | 1.000 € |
| 0 | Text auf Internetpräsenzen Dritter zur kostenfreien Nutzung zum Abruf bereit stellen: | 200 € |
| 0 | Nutzung des Textes für derzeit unbekannte Verwertungsarten: | 100 € |
| 0 | Verzicht auf Namensnennung: | 50 € |

Hier könnte jetzt Dein Kunde selbst auswählen, welche der Möglichkeiten er bestellen will, soweit reicht dann eben auch Deine Lizenz. Wie zu § 3 gilt auch hier, dass das manchen Auftraggebern zu mühsam wäre, aber juristisch ist das die beste Lösung, eine faire Vergütung Deinerseits herzustellen.

Die Regelung aus dem Muster ist jedoch im Großen und Ganzen eine gute und faire Regelung, die insbesondere durch den Bezug auf den Vertragszweck sich auch eingermaßen automatisch den besonderen Gegebenheiten anpasst. Eine Bestellung für einen eigenen Blog ist etwas wie ein Gastbeitrag des Auftraggebers auf einer dritten Website, ist etwas anderes als die Bestellung eines Buches in Ghostwriting, als das Texten eines Werbetextes für Social Media etc. Immer hilft der Vertragszweck Dir, dass nur die Rechte dafür weitergegeben werden und der Auftraggeber nicht einfach etwa aus dem Blogbeitrag ein teures Buch machen kann, dass er Dritten verkauft. Dann kannst Du über Deine Urheberrechte dieses abwehren oder eben eine faire Vergütung geltend machen.

§ 8

Hier sind vor allem die Abnahme und die Gewährleistung geregelt.

Als erstes ist die Abnahme geregelt und die dafür geltenden Fristen. Wer möchte, kann dem Auftraggeber auch mehr Zeit geben als die eine Woche.   
Wichtig zu wissen ist, die Abnahme schließt nur Geschmacksanpassungen aus, nicht aber die Beseitigung von Fehlern, etwa in der Grammatik oder bei einer Abweichung von vertraglichen Vorgaben.

Eine Einschränkung der Gewährleistung habe ich nicht aufgenommen. Meist wird es sich um einen Werkvertrag handeln, dann sind Einschränkungen der Gewährleistung wirksam nur sehr bedingt möglich. Am ehesten kann man noch die Verkürzung der Verjährung regeln, das ist am Ende des Paragrafen erfolgt.

Wer möchte, kann auch kundenfreundlicher wirken und noch einige Regelungen zur Gewährleistung aufnehmen, die ohnehin die Rechtslage wieder geben. Das könnte so aussehen, dass Du vor dem letzten Absatz über die Verjährung dann einfügst:

*„(4) Die Auftraggeberin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Text nach dem deutschen Recht als rassistisch, diskriminierend, pornographisch, den Jugendschutz gefährdend, oder sonst gesetzeswidrig oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßend anzusehen ist, ein eventuelles Mitverschulden des Auftraggebers bleibt unberührt.*

*(5) Die Auftraggeberin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie nicht in der Lage ist, die nach diesem Vertrag vorgesehenen Rechte auf den Auftraggeber zu übertragen. Dies gilt auch, wenn dieses Unvermögen darauf beruht, dass die Auftragnehmerin die betreffenden Rechte bereits ausschließlich auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet hat, die die Rechte des Auftraggebers nach diesem Vertrag juristisch be- oder verhindern könnten.*

*(6) Die Auftragnehmerin hält den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter frei, die sich aus der Nutzung der Texte des Auftraggebers ergeben.*

*(7) Beide Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich zu informieren, falls ihnen gegenüber Ansprüche von Dritten in Bezug auf den Text geltend gemacht werden.*

*(8) Soweit Dritte zu Recht die vertragsgemäße Nutzung angreifen, insbesondere, wenn Unterlassungsansprüche Dritter gegen die Nutzung des Textes geltend gemacht werden, wird die Auftragnehmerin soweit möglich und dem Auftraggeber zumutbar, nach Wahl des Auftraggebers*

*- entweder von dem Dritten ausreichende Lizenzen für die Nutzung der Texte im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages einholen und auf den Auftraggeber übertragen,*

*- oder den Dritten veranlassen, direkt eine entsprechende Lizenz zugunsten des Auftraggebers einzuräumen*

*- oder den Text derart ändern oder austauschen, dass er frei von Rechten Dritter ist, aber inhaltlich die im Wesentlichen gleiche Nutzung ermöglicht.*

*(9) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.*

*(10) Die Auftragnehmerin haftet nicht für eine Verletzung von Schutzrechten Dritter die sich aufgrund einer Vorgabe oder Beistellung des Auftraggebers ergeben oder wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter nur daraus folgt, dass der Auftraggeber den Text in Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Lizenz nutzt.“*

Das kannst Du ggf. ergänzend einfügen.

Wenn Du öfter Texte schreiben musst, die eventuell eine **besondere** fachliche oder gar rechtliche **Tragweite** haben, kann man versuchen, eine Einschränkung der Gewährleistung durch eine Begrenzung der Leistung zu erreichen. In den AGB oder einem vorgedruckten Vertrag geht das nicht ohne weiteres. Das Beste ist, Du machst bereits im Angebot deutlich, was Du leistest und was nicht. Das kann etwa am Beispiel von Texten für Nahrungsergänzungsmittel so aussehen:

*„Die Textleistung bezieht sich nur auf die textliche Qualität des Textes, die rechtliche Eignung ist nicht Gegenstand des Angebotes. Lebensmittel- und heilmittelrechtliche Aussagen werden nur nach Vorgabe des Auftraggebers in den Text aufgenommen. Ich bin weder berechtigt noch in der Lage, die Texte auf rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche Prüfung selbst vorzunehmen und die Texterin von allen eventuellen Ansprüchen wegen des Inhaltes der Texte auf erstes Anfordern freizustellen.“*

Wenn das dann auch noch stimmt, hast Du eine recht gute Chance, dass die Einschränkung der Haftung und Gewährleistung hier zulässig ist – nicht als eine Haftungsbeschränkung, sondern, weil es sich um einen eingegrenzten Leistungsumfang handelt. Bei anderen Gegenständen müsstest Du den Hinweis natürlich anpassen.

§ 9

Regelt die Haftung. Wenn Du genau liest, wirst Du feststellen, dass die Haftungsbeschränkung nur greift, wenn leicht fahrlässig nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt. Das ist sehr selten. Von daher kannst Du die Regelung gern auch streichen.

§ 10

Regelt den auch eher seltenen Fall, dass Du mitbekommst, dass der Auftraggeber finanzielle Schwierigkeiten bekommt. Dann kannst Du Dich hier vor einer weiteren Vorleistung absichern, indem Du eine Sicherheit für Deine Vergütung verlangst. Das beruht auf den gesetzlichen Möglichkeiten des § 321 BGB. Weil eher selten, kannst Du diese Regelung ebenso streichen wie § 9 und erhältst dann einen kürzeren Vertrag.

§ 11

Begrenzt ein wenig die Verschwiegenheit. Das kann aber ggf. auch entfallen, wenn Dein Auftraggeber das gar nicht wünscht.

§ 12

Regelt eine vorrangige Streitschlichtung durch Mediation. Grade bei sonst teuren Prozessen ist das eine wesentlich angenehmere Streitschlichtung als ein Prozess. Soweit die Textleistungen eher einen kleineren Umfang haben, kann die Regelung aber auch entfallen. Dann werden die AGB noch kürzer.

Der letzte Satz von Absatz 1 verhindert, dass Du die Mediation anrufen musst, wenn der Auftraggeber einfach nicht zahlt. Das wird aber anders, wenn der Auftraggeber z.B. Mängel behauptet. So oder so, die Mediation hat – wenn richtig betrieben – eine Einigungsquote von deutlich Richtung 90%.

§ 13

Hier finden sich die Datenschutzregelungen für die Vertragsdaten mit Deinen Kunden. Praktisch die Datenschutzerklärung für Deine Kunden. Nicht zu verwechseln mit der Datenschutzerklärung für Deine Website, die kannst Du bei meinem anderen Projekt automatisiert hier bekommen:

<https://easyrechtssicher.de/produkte/datenschutz-generator/>

als Kunde von easyContracts erhältst Du mit dem Code „Danke2“ einen Rabatt von 2 Euro monatlich für die gesamte Vertragsdauer, wenn Du binnen 2 Wochen nach Deiner Bestellung buchst. Einfach Rabattcode eingeben und Website automatisiert absichern.

§ 14

Regelt die üblichen Schlussbestimmungen wie den Gerichtsstand und das anwendbare Recht. Keine salvatorische Klausel, denn diese sind alle unwirksam und abmahnbar.